VERORDNUNG (EWG) Nr. 1935/90 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1990

über Anträge in Form operationeller Programme auf einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse [2] wird die durch die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 eingeführte gemeinsame Maßnahme auf die Entwicklung oder Rationalisierung der Vermarktung und Verarbeitung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgedehnt.

Zuschußanträge, die in Form operationeller Programme im Zusammenhang mit dieser gemeinsamen Maßnahme eingereicht werden, sollten alle Angaben enthalten, die zu einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 notwendig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anträge in Form operationeller Programme auf einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Bedingungen, unter denen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitet und vermarktet werden, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und haben die im Anhang festgelegten Angaben und Unterlagen zu umfassen.

(2) Anträge, die den Bestimmungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

ANHANG

Code Nr. (1)

I. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Code-Nr. des operationellen Programms (1): ☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐

2. Mitgliedstaat:

3. Regionen des operationellen Programms (2):

4. Regionen (3): nach Ziel Nr. 1 ☐ nach Ziel Nr. 5 b) ☐ andere Regionen ☐

5. Laufzeit des operationellen Programms (4):

6. Einbezogene Sektoren (5):

7. Ziele des operationellen Programms (6)

7.1. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen:

7.2. Technologische Entwicklung:

7.3. Kapazitätsveränderungen:

8. Übereinstimmung

8.1. Übereinstimmung mit dem bzw. den Sektorplänen (7):

8.2. Einfügung in das bzw. die sektoralen gemeinschaftlichen Förderkonzepte:

(1) Die Nummer des operationellen Programms ist wie im folgenden Beispiel zu codieren:
Antragsjahr: __ Rechtsgrundlage-Code: ___ Mitgliedstaat: ___ Nummer des operationellen Programms: ___
= > 90 CT NL 15

(2) Führen Sie die in das operationelle Programm einbezogenen Verwaltungseinheiten auf und legen Sie eine Karte mit deren Grenzen bei.

(3) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(4) Geben Sie die geplanten Daten für Beginn und Abschluß des operationellen Programms an.

(5) Benennen Sie die eingesetzten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse und die daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnisse.

(6) Quantifizieren Sie soweit wie möglich die materiellen Ziele des Programms (Kapazitäten usw.).

(7) Erläutern Sie, inwieweit das operationelle Programm mit dem bzw. den betreffenden Sektorplänen hinsichtlich der Grunderzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie der Kapazitäten, der Nachfrage und der künftigen Entwicklung übereinstimmt.

Code Nr.

8.3. Übereinstimmung mit dem Plan für die regionale Entwicklung bzw. dem Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem betreffenden gemeinschaftlichen Förderkonzept:

8.4. Zusammenwirken mit anderen regionalen und nationalen Maßnahmen:

9. Kostenverteilung (Landeswährung/ECU) ([8]):

	Regionen nach Ziel 1	Regionen nach Ziel 5 b)	Andere Regionen	Summe
9.1. Gesamtinvestitionskosten im Rahmen des operationellen Programms:				
9.2. Eigenbeteiligung der Begünstigten:				
9.3. Beteiligung des Mitgliedstaats ([9]):				
9.4. Beantragter Zuschuß des EAGFL:				
9.5. Beantragte Interventionen anderer Gemeinschaftsinstrumente:				

10. Sozioökonomische Auswirkungen des operationellen Programms ([10]):

11. Benannte Behörden ([11]):

11.1. Behörde für die Durchführung (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90):

11.1.1. Bezeichnung:

11.1.2. Anschrift:

11.1.3. Telefon/Telefax/Fernschreiber/elektronische Adresse:

([8]) Wird nationale Währung benutzt, angeben, ob Beträge zu laufenden oder konstanten Preisen ausgedrückt sind. Bei laufenden Preisen Inflationsannahme angeben. Ist die Kostenverteilung in Ecu ausgedrückt, so ist ergänzend hierzu der verwendete Umrechnungskurs zu verzeichnen. Bei Programmen, die länger als ein Jahr dauern, Ausgaben pro Jahr unterteilen.
([9]) Geben Sie die Art der Beteiligung des Mitgliedstaats an, wie z. B. Kapitalzuschuß oder Zinsvergütung. Handelt es sich um eine Zinsvergütung, so sind nähere Bedingungen, kapitalisierter Wert und Berechnungsweise dieses Werts, aufgeteilt nach einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Beteiligung, aufzuführen.
([10]) Einzelheiten wie z. B. Beschäftigungswirksamkeit, Ausbildungsbedarf u. a.
([11]) Machen Sie nähere Angaben zu der Behörde für die Durchführung des Programms und der Behörde für die Kontrolle und Auszahlung.

Code Nr.

11.2. Behörde für die Auszahlung (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90):

11.2.1. Bezeichnung:

11.2.2. Anschrift:

11.2.3. Telefon/Telefax/Fernschreiben/elektronische Adresse:

12. Zahlungen:

12.1. Bank:

12.2. Zweigstelle/Zweigstellen-Code:

12.3. Telefon/Telefax/Fernschreiber/elektronische Adresse:

12.4. Konto-Nr.:

12.5. Zeitplan für die Zahlungen des EAGFL:

II. ANGABEN ZU DEN INVESTITIONEN VON ≥ 1 500 000 ECU IM RAHMEN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

1. Code-Nr. der Investition ([12]): ☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐☐

2. Bezeichnung der Investitionen und des Sektors:

3. Ort der Investition ([13]):

4. Regionen ([14]): nach Ziel Nr. 1 ☐ nach Ziel Nr. 5 b) ☐ andere ☐

5. Begünstigter:

6. Form ([15]):

7. Beschreibung der Investition ([16]):

([12]) Die Nummer der Investition ist wie im folgenden Beispiel zu codieren:
Code-Nr. des operationellen Programms: 90.CT.NL.15
Investitionscode: 001 (durchgehende Numerierung innerhalb des operationellen Programms)
= 90.CT.NL.15.001.

([13]) Name der Gemeinde oder der entsprechenden lokalen Verwaltungseinheit.

([14]) Zutreffendes bitte ankreuzen.

([15]) Angeben, ob
a) der Begünstigte dem öffentlichen Sektor, dem genossenschaftlichen Sektor oder dem privaten Sektor angehört;
b) es sich um einen Klein- oder Mittelbetrieb handelt, der mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:
Bilanz < 6,2 Millionen ECU,
Jahreswende < 12,8 Millionen ECU,
Beschäftigte < 250.

([16]) Geben Sie eine kurze Beschreibung (etwa 1 Seite) der wichtigsten Merkmale der Investition unter folgenden Überschriften:
a) Gebäude und Ausrüstungen — technische Beschreibung, Fläche und Kapazitäten,
b) Produktionsverfahren und Zweck der Investition.

Code Nr.

8. Eingesetzte landwirtschaftliche Grunderzeugnisse ([17]):

— Bindungen (z. B. Verträge) zu den Erzeugern und sich für diese ergebenden Vorteile:

— Ursprung der Erzeugnisse (lokale Region, andere Mitgliedstaaten, Drittländer); Situation vor Beginn und nach Abschluß der Investition:

9. Verarbeitungserzeugnisse: Derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten, insbesondere bei Produktionssteigerungen ([17]):

10. Auswirkungen auf die Kapazität ([17]):

11. Durchsatzmenge ([17]):

Einheiten/Jahr		Situation vor Beginn der Investition	Situation nach Abschluß der Investition
	EINSATZ-MENGE ([18])		
	AUSSTOSS-MENGE ([18])		

([17]) Für die Nummern 8 bis 11 sind die Angaben auf der Ebene des Betriebs zu machen. Sind innerhalb des Betriebs eine oder mehrere selbständige Einheiten von der Investition betroffen, so sind die Angaben auch auf dieser Ebene zu machen.

([18]) Bei den Einsatz- und den Ausstoßmengen sind jeweils die Daten für die 5 Haupterzeugnisse aufzuführen.

Code Nr.

(Landeswährung/ECU) ([19])

12. Gesamtinvestitionskosten :

13. Gesamtinvestitionskosten, für die ein Zuschuß beantragt wird :

14. Eigenbeteiligung des Begünstigten :

15. Höhe und Art der Beteiligung des Mitgliedstaats :

16. Beantragter Zuschuß des EAGFL zum Beteiligungssatz von ... % (auf der Grundlage der unter Nummer 13 genannten Kosten) :

17. Beantragte Interventionen anderer Gemeinschaftsinstrumente (z. B. EIB-Darlehen, EFRE) :

18. Zeitplan für die Durchführung der Investition :

Beginn :

Abschluß :

19. Stand der Inanspruchnahme früherer Zuschüsse des EAGFL für Investitionen der Begünstigten nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 oder (EWG) Nr. 355/77 ([20]) :

([19]) Ist die Kostenverteilung in Ecu ausgedrückt, so ist ergänzend hierzu der verwendete Umrechungskurs zu verzeichnen.
([20]) Für die früheren Bewilligungen des EAGFL zugunsten des Begünstigten sind Vorhabensnummern, die bewilligten Zuschüsse und der jeweilige Stand der Inanspruchnahme aufzuführen.

Code-Nr.

III. ZUSAMMENFASSUNG PRO SEKTOR UND ANGABEN ZU DEN INVESTITIONEN VON WENIGER ALS 1 500 000 ECU IM RAHMEN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

SEKTOR ([21]) : _____

1	2	3		4		5	6	7	8	9		10	
Code-Nr. der Investition ([22])	Form ([23])	Ort der Investition		Beschreibung der Investition ([25])		Auswirkung auf die Kapazität ([26])	Gesamtinvestitionskosten (Landeswährung/ECU) ([27])	Eigenkostenbeteiligung (Landeswährung/ECU) ([27])	Beteiligung des Mitgliedstaates (Landeswährung/ECU) ([27])	Beantragter Zuschuß des EAGFL		Zeitplan	
		Lokale Verwaltungseinheit	Region ([24])	Investitionsart	Investitionszweck					(in %)	(Landeswährung/ECU) ([27])	Beginn	Abschluß
Summe der Investitionen von weniger als 1 500 000 ECU in dem betreffenden Sektor				Gesamtzahl der Investitionen									
Summe der Investition über 1 500 000 ECU in dem betreffenden Sektor													
Gesamtsumme für den betreffenden Sektor													

([21]) Für jeden Sektor ist ein gesondertes Blatt auszufüllen.

([22]) Zu benutzen ist das unter Fußnote ([12]) beschriebene Codierungssystem.

([23]) Erläutern Sie mit folgenden Kennziffern :

a) ob der Begünstigte zum öffentlichen Sektor (1), genossenschaftlichen Sektor (2) oder privaten Sektor (3) gehört, und

b) ob der Begünstigte ein Klein- oder Mittelbetrieb ist (4) (siehe Fußnote ([15])).

([24]) Bezeichnen Sie die Regionen mit Hilfe der folgenden Kennziffern :

Regionen nach Ziel Nr. (1)
Regionen nach Ziel Nr. 5 b) (2)
Andere Regionen (3)

([25]) Fassen Sie Investitionsart und -zweck mit zwei bis drei Schlüsselbegriffen zusammen.

([26]) Bezeichnen Sie die Auswirkungen der Investition auf die Kapazität mit Hilfe der folgenden Kennziffern :

Kapazitätssteigerung (1),
Modernisierung oder Rationalisierung ohne Kapazitätssteigerung (2).

([27]) Ist die Kostenverteilung in Ecu ausgedrückt, so ist ergänzend hierzu der verwendete Umrechnungskurs zu verzeichnen.

IV. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Code-Nr. des operationellen Programms

Sektor (*)		Regionen nach Ziel Nr. 1	Regionen nach Ziel Nr. 5 b)	Andere Regionen	Summe
	Gesamtkosten (**)				
	Beantragter Zuschuß				
	Gesamtkosten (**)				
	Beantragter Zuschuß				
	Gesamtkosten (**)				
	Beantragter Zuschuß				
	Gesamtkosten (**)				
	Beantragter Zuschuß				
Summe für alle Sektoren	Gesamtkosten (**)				
	Beantragter Zuschuß				

(*) Für jeden Sektor im Rahmen des operationellen Programms ist eine Zusammenfassung zu geben.

(**) Die Kostenangaben können in Landeswährung oder in Ecu ausgedrückt werden. Bei Verwendung von Ecu ist auch der Umrechnungskurs zu verzeichnen. Wenn Landeswährung benutzt wurde, angeben, ob Beträge zu laufenden oder konstanten Preisen ausgedrückt sind. Bei laufenden Preisen Inflationsannahme angeben.

Code-Nr.

V. ERKLÄRUNG BEI DER EINREICHUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

Die benannte Behörde verpflichtet sich hiermit,

1. zu kontrollieren, ob die Investitionen mit den Auswahlkriterien nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates übereinstimmen;

2. zu kontrollieren, ob die zuschußfähigen Ausgaben für die Investitionen mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates im Einklang stehen;

3. die finanzielle Situation des Empfängers anhand seiner geprüften Jahresabschlüsse oder Finanzausweise zu untersuchen, um eine ausreichende Gewähr für die Rentabilität der Investitionen sicherzustellen;

4. zu kontrollieren, ob die Investitionen mit Artikel 13 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates dahin gehend übereinstimmen, daß die Arbeiten bei keiner der Investitionen früher als sechs Monate vor dem Datum des Eingangs des operationellen Programms bei der Kommission begonnen haben;

5. dafür sorgen, daß bei operationellen Programmen mit Investitionen im Fleischsektor die zuständige Veterinärbehörde bestätigt, daß der Betrieb, in dem die Investitionen vorgenommen werden, den einschlägigen Richtlinien des Rates zur Regelung von Hygienefragen beim Handel mit frischem Fleisch, frischem Geflügelfleisch und Fleischerzeugnissen entsprechen;

6. zu kontrollieren, ob die Investitionen mit den einschlägigen Richtlinien des Rates über Umweltauswirkungen in Einklang stehen. Für alle in umweltempfindlichen Gebieten gelegenen Investitionen muß eine Bescheinigung beigefügt werden, daß die im Anhang 2 des Schreibens an die Ständige Vertretung vom 19. Dezember 1988 (Nr. 14964) enthaltenen Informationen geprüft wurden und sich dabei ergeben hat, daß die Investitionen für die Umwelt keine direkten negativen Auswirkungen haben.

   Für außerhalb der umweltempfindlichen Gebiete durchgeführte Investitionen muß eine Erklärung bescheinigen, daß es keine signifikanten negativen Auswirkungen auf Mensch, Wasser, Luft, Boden, Landschaft, Fauna, Flora und auf das kulturelle Erbe haben wird. Diese Erklärung ist abzugeben, wenn folgende Bereiche durch die Investition betroffen sind:

   Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

   a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft,
   b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie,
   c) Erzeugung von Milchprodukten,
   d) Brauereien und Mälzereien,
   e) Süßwaren- und Sirupherstellung,
   f) Anlagen zum Schlachten von Tieren,
   g) industrielle Herstellung von Stärken,
   h) Zuckerfabriken.

   Sonstige Projekte

   i) Kläranlagen,
   j) Tierkörperbeseitigungsanstalten;

7. zu kontrollieren, ob bei den Investitionen die Mitteilung KOM (88) 2510 an die Mitgliedstaaten betreffend die Vorschriften über öffentliche Aufträge (ABl. Nr. C 22 vom 28. 1. 1989) beachtet worden ist;

8. die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 mitgeteilten nationalen Vorschriften zur Durchführung, zur Kontrolle, Vorbeugung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten sowie über die Auswertungsverfahren anzuwenden.

.....

(Ort) .....

.....

(Datum) *Unterschrift und Dienststempel der benannten Behörde des Mitgliedstaats*